

RVSH | Gottorfstraße 13a, 24837 Schleswig

An die
Mitglieder des
Schleswig-Holsteinischen
Versorgungswerkes für Rechtsanwälte

Schleswig, im Januar 2018

Versorgungsabgabe ab 01. Januar 2018 Mitteilungen und Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Versorgungswerk teilt mit bzw. weist auf Folgendes hin:

1. Ab 01. Januar 2018 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze Euro 6.500,00 monatlich und der Beitragssatz 18,6%.
Gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung entspricht die allgemeine Versorgungsabgabe in der Rechtsanwaltsversorgung 10/10 des Höchstbetrages der Deutsche Rentenversicherung Bund.

Ausgehend von diesen Daten beträgt die allgemeine Versorgungsabgabe (10/10) ab 01.01.2018 Euro 1.209,00 monatlich.

Nachstehend geben wir Ihnen die ab 01.01.2018 monatlich zu zahlenden Versorgungsabgaben wie folgt bekannt:

3/10-Beitrag	=	Euro	362,70
5/10-Beitrag	=	Euro	604,50
6/10-Beitrag	=	Euro	725,40
10/10-Beitrag	=	Euro	1.209,00
13/10-Beitrag	=	Euro	1.571,70
1/3-Beitrag	=	Euro	403,00
2/3-Beitrag	=	Euro	806,00
3/3-Beitrag	=	Euro	1.209,00

- a) Liegt das Monatseinkommen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit im Sinne des § 24 der Satzung unter der Beitragsbemessungsgrenze von Euro 6.500,00, so errechnet sich die zu zahlende Versorgungsabgabe nach dem tatsächlichen Einkommen, falls das Mitglied die entsprechend geringere Veranlagung wünscht und es gemäß § 24 Absatz 5 der Satzung dieses geringere Einkommen durch die satzungsmäßig vorgesehenen Einkommensnachweise belegt hat.

Schleswig-Holsteinisches
Versorgungswerk für
Rechtsanwälte
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Gottorfstraße 13a
24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21 / 3 01 57-0
Fax: 0 46 21 / 3 01 57 29
info@rv-sh.de
www.rv-sh.de

Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Dirk Unrau

Stellvertretende
Vorsitzende
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Christian Becker
Rechtsanwalt
Peter Christian Felst



Einkommensnachweise sind

- **entweder** der Einkommensteuerbescheid des letzten **oder** vorletzten Kalenderjahres,
- **oder** eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe,
- **oder** ein sonstiger geeigneter Nachweis, wenn noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt,
- **oder** eine vom Arbeitgeber ausgestellte Entgeltsbescheinigung bei unselbständig beschäftigten Erwerbstätigen.

Geeignete Einkommensnachweise sind nur solche, durch die das Einkommen mit seinen Eckdaten – gesamtes Einkommen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit sowie die Betriebsausgaben (vergleiche § 24 Abs. 4 der Satzung) –, glaubhaft gemacht wird. Das setzt – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall – mindestens die Unterzeichnung und die Richtigversicherung des Rechtsanwaltes bei Einnahmenüberschussrechnungen voraus.

- b) Soweit eine Beitragsveranlagung im laufenden Kalenderjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze erfolgen soll, sind die dafür notwendigen Einkommensnachweise bis zum **28. Februar 2018** zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 24 (6) der Satzung bleiben nach Ablauf des Kalenderjahres eingehende Einkommensnachweise für die Veranlagung im abgelaufenen Kalenderjahr unbeachtet. Angestellte Rechtsanwälte haben jedoch Versorgungsabgaben nach Maßgabe der Jahresentgeltbescheinigung des Arbeitgebers zu entrichten bzw. nachzuentrichten.
2. Unselbständig beschäftigte Rechtsanwälte werden aufgefordert, bis spätestens zum **28. Februar 2018** eine Jahresverdienstbescheinigung ihres Arbeitgebers/ ihrer Arbeitgeber vorzulegen, in der/ in denen das Einkommen im Jahre 2017 (SV-Brutto) ausgewiesen ist.
 3. Es besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche Versorgungsabgabe in den Grenzen des § 26 der Satzung zu entrichten.
 4. Das Versorgungswerk bittet darum, bei allen Schriftstücken und Zahlungen jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
 5. Das Versorgungswerk teilt allen Mitgliedern und Versicherten, die nicht an der Jahreshauptversammlung 2017 teilnehmen konnten, mit, dass die Mitgliederversammlung beschlossen hat, die Rentenbemessungsgrundlage bei Euro 56.358,00 ab dem 01.01.2018 zu belassen.
 6. Das Versorgungswerk nimmt seit dem 01.01.2018 aktiv am elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren teil. Unselbständig beschäftigte Rechtsanwälte werden gebeten, ihren Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass dieser per Gesetz dazu verpflichtet ist, elektronische Meldungen an das Versorgungswerk vorzunehmen. Die für die Teilnahme am Verfahren notwendige erweiterte Mitgliedsnummer kann ggf. in der Geschäftsstelle erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Unrau

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses